

Entgeltordnung zur Nutzung von Schulturnhallen der Kreisstadt Merzig

vom 22. März 2012, zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. September 2022

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22. September 2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Entgelte sind zu erheben für die Benutzung von Schulturnhallen, soweit diese in dem als Anlage beigefügten Entgeltverzeichnis aufgeführt sind.

§ 2 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung des Entgeltes sind die Nutzer der Schulturnhallen verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Erhebung, Fälligkeit und Verjährung

(1) Das Entgelt kann nur durch Rechnungsstellung erhoben werden.

(2) Unterbleibt die Zahlung des fälligen Entgelts, so kommt der Schuldner einen Monat nach der Zahlungsaufforderung in Verzug.

(3) Entgeltforderungen sind während des Verzuges mit 0,5 % je Monat zu verzinsen.

(4) Der Anspruch auf Zahlung des Entgelts verjährt in drei Jahren, es gelten die §§ 194 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 4 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in besonders begründeten Ausnahmefällen über die Festsetzungen im Entgeltverzeichnis hinaus

- a) das festgesetzte Entgelt ermäßigen,
- b) von der Erhebung eines Entgelts absehen,
- c) Entgeltforderungen ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 01. Oktober 2022 in Kraft.

Merzig, den 28. September 2022

Der Bürgermeister
Marcus Hoffeld

Anlage

zur Entgeltordnung zur Nutzung von Schulturnhallen der Kreisstadt Merzig

Entgeltverzeichnis für folgende Schulturnhallen und Einrichtungen:

Halle	Fläche	Kategorie
St.Josef	288 qm	<300qm
Kreuzberg	288 qm	<300qm
Brottdorf	318 qm	>300qm
Bietzen	180 qm	<300qm
Besseringen	369 qm	>300qm
Schwemlingen	180 qm	<300qm
Hilbringen	312 qm	>300qm

1	Gewerbliche und sonstige Nutzer	Entgelt je Zeitzunde
1.1	Sportbetrieb kleine Sporthallen bis 300 qm	12,00 €
1.2	Sportbetrieb mittlere Sporthallen bis 800 qm	18,00 €
1.3	Sportbetrieb große Sporthallen über 800 qm	27,00 €
1.4	Gymnastikraum	9,00 €
1.5	Toilettenanlagen	42,00 €
1.6	Duschen kleine Sporthallen	72,00 €
1.7	Duschen mittlere Sporthallen	84,00 €
1.8	Duschen große Sporthallen	144,00 €
1.9	Sonstige Nutzung Sporthallen (z.B. Übernachtung)	8 Stundensätze

2	Hilfsorganisationen und Vereine mit Sitz in der Kreisstadt Merzig	Entgelt je Zeitzunde
2.1	Sportbetrieb kleine Sporthallen bis 300 qm	4,00 €
2.2	Sportbetrieb mittlere Sporthallen bis 800 qm	6,00 €
2.3	Sportbetrieb große Sporthallen über 800 qm	9,00 €
2.4	Gymnastikraum	3,00 €
2.5	Toilettenanlagen	14,00 €
2.6	Duschen kleine Sporthallen	24,00 €
2.7	Duschen mittlere Sporthallen	28,00 €
2.8	Duschen große Sporthallen	48,00 €
2.9	Sonstige Nutzung Sporthallen (z.B. Übernachtung)	8 Stundensätze

3	Energiekosten	Entgelt je Zeitzunde
In den Monaten Oktober bis einschließlich April wird für die Nutzung durch Hilfsorganisationen und Vereine mit Sitz in der Kreisstadt Merzig (Ziff. 2) für Energiekosten ein Zuschlag in Höhe von 1/3 des nicht ermäßigten Entgelts nach den Ziffern 1.1 – 1.4 für Heizungs-, Beleuchtungs- und Stromkosten erhoben, somit:		
3.1	bei kleinen Sporthallen bis 300 qm	4,00 €
3.2	bei mittleren Sporthallen bis 800 qm	6,00 €
3.3	bei großen Sporthallen über 800 qm	9,00 €

3.4	bei Gymnastikräumen	3,00 €
-----	---------------------	--------

Für gewerbliche oder sonstige Nutzer beträgt der Zuschlag ab dem 01. Oktober 2022 :

3.1	bei kleinen Sporthallen bis 300 qm	8,00 €
3.2	bei mittleren Sporthallen bis 800 qm	12,00 €
3.3	bei großen Sporthallen über 800 qm	18,00 €
3.4	bei Gymnastikräumen	6,00 €
